



21. DGB-Fachtagung Frauen stärken



GdP-Landesfrauenvorstand Cordula Ludwig-Martin (links) und Simone Stauder (rechts)



Verabschiedung der geschätzten Kolleginnen Claudia Busch (Mitte) und Bärbel Mauch (rechts) durch die stellvertretende DGB-Landesvorsitzende Gabriele Frenzer-Wolf (links)

Die Fachtagung des DGB Baden-Württemberg richtet sich einmal jährlich an die Beauftragten für Chancengleichheit, Kolleginnen der Personalratsvertretungen, Gewerkschafterinnen sowie an interessierte Frauen.

In diesem Jahr konnte die Veranstaltung am 11. Juli wieder im zwischenzeitlich renovierten Willi-Bleicher-Haus stattfinden. „Frauen in Baden-Württemberg – Herausforderungen“ so der Titel zur diesjährigen Tagung mit ca. 70 Teilnehmerinnen.

Im Rahmen ihrer Auftaktrede begrüßte die stellvertretende DGB-Landesvorsitzende Gabriele Frenzer-Wolf unsere „außer Gefecht“ gesetzte „GdP-Frontfrau“ Dagmar Hölzl mit besten Genesungswünschen.

Besondere Würdigung erfuhr die geleistete Arbeit von Claudia Busch als erste Vorsitzende des DGB-Betriebsfrauenausschusses sowie das Wirken von Bärbel Mauch als DGB-Frauensekretärin, die sich beide beruflich neu orientieren. Alle Anwesenden unterstrichen die Anerkennung mit einem kräftigen Applaus.

Claudia Busch ließ ihre Arbeit schließlich mit einem Rückblick auf ein Jahr „grün-schwarze Landespolitik“ Revue passieren und verwies

hierbei nicht ohne Ironie in Sachen Frauen- und Gleichstellungspolitik auf Erreichtes – oder Nichterreichtes! Hierbei sendete sie einige deutlich wahrnehmbare „Augenzwinkern“ in Richtung Anwesende aus der Landespolitik, um auf die noch ausstehenden „To-dos“ hinzuweisen! In den Reihen der anwesenden Politikprominenten mussten an dieser Stelle die SPD-Vorsitzende und ehemalige stellv. DGB-Landesvorsitzende Leni Breymaier sowie Bärbl Mielich, Staatssekretärin im Sozialministerium und Abgeordnete im Landtag für die Grünen, als auch Sabine Wölfle, Abgeordnete im Landtag für die SPD, ihre Antennen auf Empfang stellen!

Mit Spannung erwartet wurde das Referat von Andrea Schiele, Vorsitzende der DGB-Frauen Ulm und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen, zum Thema Rechtspopulismus.

Es wäre geradezu eine Stecknadel beim Fallen zu hören gewesen, wenn nicht ein Donnerschlag die erwartungsvolle Stille unterbrochen hätte. Auf den Punkt passend grollte der Himmel zu den himmelschreienden Phrasen, welche sich bei der Vorstellung aus Passagen des Wahlprogramms einer rechtspopulistischen Partei in Deutschland eröffnete. Während des weiteren Vortragsverlaufs

gingen draußen mit einem niedergehenden Gewitterschauer quasi regelrecht „die Lichter aus“ – „indoor“ verdunkelten sich die Mienen der Teilnehmenden aufgrund des Gehörten!

Eigentlich hätte noch ein Blitz einschlagen müssen, als die Referentin einige einzelne Akteure dieser Partei mit Beiträgen eines sozialen Netzwerkes und der tatsächlichen Lebenssituation, in welchem sich betreffende Personen bewegen, aufzeigte.

An dieser Stelle möchte ich nur sagen: Augen auf bei der Wahl – niemand sollte sich von diesen Personen blenden lassen!

Nach diesem Vortrag ließ es sich nicht vermeiden, die Mittagsverpflegung inmitten hitziger Diskussionen einzunehmen.

Für die kostenfreie Versorgung an diesem Tage sei dem DGB ein herzliches Dankeschön ausgesprochen.

Der Nachmittag wartete mit drei Workshops auf. Wie die Jahre zuvor sollte den Teilnehmerinnen zielgerichtet für ihr jeweiliges berufliches oder ehrenamtliches Aufgabenfeld ein interessanter Austausch untereinander ermöglicht werden. Einmal mehr ging es um die Digitalisierung der Arbeitswelt, aber auch um die Aufwertung

Fortsetzung auf Seite 2



Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen. Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei, Landesjournal BW veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr die Landesredaktion unter der Telefonnr. **01 77/4 84 56 87**.

Der Redaktionsschluss für die November-Ausgabe 2017 ist am Freitag, 6. Oktober 2017.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Word-Texten ohne Fotos. Diese bitte separat versenden. Vielen Dank!

Die GdP-Service-GmbH ist unter der folgenden Telefonnummer zu erreichen: 0 70 42/8 79-2 99.

Verena Keppler

Fortsetzung von Seite 1

der Frauenberufe. Zudem befasste sich eine Arbeitsgruppe mit dem wichtigen Thema „Beteiligungsrechte“, welche das Handwerkszeug für die Beauftragten für Chancengleichheit und die Personalrätinnen als Arbeitsgrundlage darstellen.

So konnten am Nachmittag jeweils für das kommende Jahr und die zu erwartenden Herausforderungen neue Impulse auf- und mitgenommen werden!

Das „Mammutprogramm“ beider Gewerkschaftsveranstaltungen des DGB in diesem Juli rundete eine Spendenaktion für Edeltraud Walla ab. Die Schreinermeisterin und Beauftragte für Chancengleichheit an der Universität Stuttgart ist für ihre

eigene Entgelt-Gleichheit und Lohn-gerechtigkeit den Weg bis hin bis vor den Europäischen Gerichtshof gegangen.

Sie hatte damit Recht, Recht bekommen hat sie aber nicht.

Es war allen anwesenden Frauen aus ganz Baden-Württemberg ein Anliegen gewesen, Frau Walla und ihrem Engagement gegenüber in diesem für alle wichtigem Thema Solidarität zu zeigen und der Kollegin für ihre finanziellen Aufwendungen des Gerichtsverfahrens eine Unterstützung zu überreichen.

Fazit: Herausforderungen sind da, um sie anzunehmen, an ihnen zu wachsen und nicht aufzugeben – auch wenn es einmal anders läuft, als erhofft!

Simone Stauder

BEIHILFE

Das neue Beihilfeabrechnungssystem PLUS

Die Zahl der beim LBV eingehenden Beihilfeanträge nimmt immer mehr zu. So wurden z. B. im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 ca. 100000 Anträge mehr von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet. Das ist eine Steigerung von rund 10%. Auch in den kommenden Jahren rechnen wir mit weitersteigenden Eingängen von Beihilfeanträgen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass wir uns wappnen. Wir führen deshalb das neue BeihilfeAbrechnungSystem PLUS = BABSYP+ ein. Das System BABSYP+ wird ab Oktober 2017 schrittweise eingeführt und voraussichtlich ab März 2018 im Einsatz sein.

Was ist BABSYP+?

BABSYP+ bezeichnet ein elektronisches System, welches die Beihilfebearbeitung unterstützen soll. Der Gesamtprozess besteht aus drei Bereichen:

1. Im 1. Schritt werden Ihre Beihilfeanträge digitalisiert, d. h. Ihre Daten, die bisher manuell von unseren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eingegeben wurden, werden nun maschinell ausgelesen und einem elektronischen System zur Weiterverarbeitung übergeben.

2. Damit kann im 2. Schritt das Prüfungssystem eine Vorprüfung der Daten mit den eingereichten Rechnungen und Belegen vornehmen.
3. Im Abrechnungssystem erfolgt als 3. Schritt die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe.

Was ändert sich für mich?

Für Sie ändert sich bei der Antragsstellung Ihrer Beihilfe nichts. Sie können Ihren Beihilfeantrag, wie gewohnt, per Post versenden. Selbstverständlich wird das Verfahren „Beihilfeantrag Online“ in das neue Beihilfeabrechnungssystem BABSYP+ integriert, sodass Sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, Ihre Anträge über das Kundenportal zu stellen.

Hinweis zu den Bearbeitungszeiten während der Einführung von BABSYP+

Mit Beginn der Einführung des Verfahrens, also ab Oktober 2017, kommen viele neue Herausforderungen auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu. Bei aller vorausschauenden Planung unsererseits kann es dennoch vorkommen, dass sich die Bearbeitung der Beihilfeanträge zeitweise, insbesondere im Zeitraum von

DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe



Baden-Württemberg

GdP-Geschäftsstelle:

Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: info@gdp-bw.de
Internet: www.gdp-bw.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Service GmbH BW:

Telefon: (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: Info@gdp-service.com

Redaktion:

Verena Keppler (V.i.S.d.R.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Tel.: (01 77) 4 84 56 87
E-Mail: redaktion@gdp-bw.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 39
vom 1. Januar 2017

Herstellung:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6381



BEIHILFE

September bis November 2017, verzögert. Dafür möchten wir schon heute um Ihr Verständnis bitten. Im Endausbau soll das System zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten führen.

Aktueller Antragsvordruck LBV 301

Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass der alte vierseitige Antragsvordruck LBV 301 mit dem neuen System nicht mehr verarbeitet

werden kann. Wir bitten Sie deshalb, nur noch den aktuellen doppelseitigen Vordruck LBV 301 (Stand 4/16) zu verwenden.

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

STELLUNGNAHME IM**Vollzeitbeschäftigung während des Mutterschutzes**

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung in der Digital 5/2017 vom 21. April 2017 ging landesweit ein Rausen durch die Verwaltungen. Vielen war die von mir beschriebene Möglichkeit für die werdende Mutter schlichtweg unbekannt. Dies führte zu Anfragen beim Innenministerium und einer entsprechenden Stellungnahme.

Das Innenministerium führt hierzu nachfolgendes aus:

„Eine schwangere Beamtin kann für die Zeit der Mutterschutzfrist, namentlich die Beschäftigungsverbote sechs Wochen vor und acht/zwölf Wochen nach der Entbindung (vgl. §§ 32, 34 AzUVO), eine Vollzeitbeschäftigung beanspruchen, wenn sie

1. sich aktuell in Elternzeit befindet oder einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nachgeht (§ 42 AzUVO) und
2. unmittelbar vor der Elternzeit in Vollzeit gearbeitet hat.

Der Anspruch ergibt sich in diesem Fall aus § 44 Abs. 1 Satz 3 AzUVO. Die gewünschte Rechtsfolge – Rückkehr zur Vollzeit – wird dabei durch eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ausgelöst. Die Elternzeit und die daran geknüpfte Teilzeitbeschäftigung werden hinfällig. Die Beendigung hat zur Folge, dass die zuvor ausgeübte Vollbeschäftigung wieder auflebt. Bei Vorliegen der oben ge-

nannten Voraussetzungen wird es genügen, wenn der Antrag erkennen lässt, dass letztlich auf die Inanspruchnahme des vollen Gehalts für die Zeit der Mutterschutzfristen abgezielt wird.“

Weiter heißt es:

„Umgekehrt besteht allein wegen der erneuten Schwangerschaft nicht ohne Weiteres ein Anspruch auf Aufstockung zur Vollzeit, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen fehlt.“

Sofern die Antragstellerin zwar einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, diese aber nicht während der Elternzeit ausübt, etwa bei einer Teilzeit aus familiären Gründen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 LBG, ist § 44 Abs. 1 Satz 3 AzUVO nicht einschlägig.“

Somit besteht ein Anspruch nur dann, wenn die Beamtinnen sich noch in Elternzeit befinden und zuvor vollbeschäftigt waren.

Wenn die erneute Schwangerschaft während eines Zeitraums auftritt, in dem eine Teilzeit aus familiären oder sonstigen Gründen ausgeübt wird, entsteht kein entsprechender Anspruch.

Hier die entsprechende Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

(3) ... Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen ...

Die Gewerkschaft der Polizei setzt sich dafür ein, dass der Anspruch auf Aufstockung zur Vollzeit jederzeit möglich sein sollte, ohne dass vorher eine Prüfung gem. § 69 Abs. 10 LBG, der sogenannten Unzumutbarkeitsprüfung der Fortsetzung einer Teilzeitbeschäftigung, stattfindet.

Schließlich macht das Innenministerium Werbung mit ihrem Zertifikat zum „audit Beruf und Familie“:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das wichtigste Gut der Polizei. Deshalb sollen sie die Möglichkeit haben, Beruf und Familie bestmöglich zu vereinbaren“, so der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl: „Um als öffentlicher Arbeitgeber weiter attraktiv zu bleiben, legen wir großen Wert auf eine familienbewusste Personalpolitik. Deshalb freut es mich, dass die Polizei mit dem Zertifikat zum „audit Beruf und Familie“ ausgezeichnet wurde.“

Wir nehmen unseren Innenminister beim Wort und werden entsprechende Gespräche für unsere Kolleginnen führen!

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN**Einladung für GdP-Pensionäre im Raum Freiburg**

Die Pensionäre der GdP im Bereich Freiburg treffen sich jeden letzten Dienstag im Monat um 15 Uhr in 79100 Freiburg-Günterstal, Schauins-

landstr. 20, im Gasthaus-Hotel Waldheim, Tel. 07 61/29 04 94. Auch in den Ferien, das ganze Jahr durch. Die nächsten Treffen: 26. September;

31. Oktober; 28. November; Interessierte sind herzlich willkommen, insbesondere Jungpensionäre.

Walter Schneider



„Buchprüfer bei der Polizei“ – fachspezifische Berufsgruppe stellt sich vor

Frau Kauer ist seit ca. 15 Jahren Buchprüferin bei der Polizei. Seit der Polizeistrukturereform ist sie für das PP Offenburg tätig. Sie hat das Amt der Landeskassenprüferin des GdP-Landesbezirks Baden-Württemberg e. V. inne und ist stellvertretende Vorsitzende der Bezirksgruppe der GdP beim PP Offenburg.

Mit diesem Artikel möchte ich den Kolleginnen und Kollegen der Polizei, die bislang noch keine Berührungspunkte mit der fachspezifischen Berufsgruppe „Buchprüfer“ hatten, unsere Aufgaben und Stellung näherbringen. Hintergrund ist der, dass ich im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme von Kollegen gefragt wurde: „Was macht denn eigentlich ein Buchprüfer bei der Polizei?“ Auf diese Fragestellung möchte ich mit diesem Beitrag gerne eingehen.

Die Buchprüfer bei der Polizei übernehmen bei komplexen Ermittlungsverfahren die Prüfung der gesamten Vermögenslage von betroffenen Unternehmen in Bezug auf Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der Gesellschaft. Die Ermittlungsbeamten nutzen diese Ergebnisse und können anhand der Prüfungsfeststellungen durch den polizeilichen Buchprüfer ihre strafrechtlichen Würdigungen treffen und letztlich die entsprechenden Strafanzeigen erstellen. Insofern stellt diese Zusammenarbeit einen Mehrwert für die Polizei und für die Justiz dar.

Seit mehr als 40 Jahren bearbeiten die Sachbearbeiter für Buchprüfung (SfB) bei der Polizei Wirtschaftsstraftaten von besonderer Bedeutung. Buchprüfer, die direkt bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften beschäftigt sind, führen dort die Bezeichnung Wirtschaftsreferenten (WiRef.).

Ein verbindliches Berufsbild, welches die fachlichen und allgemeinen Anforderungen an einen Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft und Sachbearbeiter für Buchprüfung bei der Polizei umfassend beschreibt, existiert nicht. Die Tätigkeitsfelder

und die einzelnen Prüfungsbereiche sind durch den staatsanwaltschaftlichen Auftrag vorgegeben.

Typische Aufträge

Erstellung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens mit folgendem Inhalt:

- Feststellung des Zeitpunktes der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens,
- Feststellung, ob ein Unternehmen insolvenzrechtlich überschuldet war,
- Darstellung der Verantwortlichkeit des Beschuldigten im konkreten Fall (Faktischer Geschäftsführer),
- Detailauswertung von Geschäfts- und Firmenunterlagen, ob Hinweise der Insolvenzverschleppung vorliegen,
- Darstellungen von Bilanzmanipulationen und deren Auswirkungen,
- Gutachterliche Aufarbeitung jener buchhalterischen Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres, die als Falsch- bzw. Fehlbuchungen nicht den handelsrechtlichen Bestimmungen und den Ansprüchen ordentlicher Kaufleute nach § 239 HGB, § 146 AO genügen und Auswirkungen z. B. auf das Ergebnis der Firma haben können.

Ein Fall aus meiner Praxis

Ein Schmuckhersteller erstattete Strafanzeige wegen Diebstahls von Edelmetallen und Schmuck und stellte zwei Tage danach einen Antrag auf die Eröffnung der Insolvenz. Der Geschäftsführer gab an, dass einige Kilogramm Feingold und Tonnen Feinsilber fehlen würden. Der Gesamtschaden belaufe sich auf mehrere Millionen Euro.

Durch das Ergebnis des objektiven und subjektiven Tatbefundes konnte der behauptete Diebstahl nicht erhärtet werden. In der Folge kam es zur Einbindung des Buchprüfers.

Im Rahmen einer Durchsuchung wurden die Geschäfts- und Firmenunterlagen des Unternehmens erho-



ben. Es wurde das gesamte körperliche Vorratsvermögen (Berechnung der tatsächlichen Feinmetalle, Berechnung der Legierung), des buchmäßigen Vorratsvermögens (also das, was die Firma lt. Buchführung eingekauft haben will) geprüft und eine Bewertung des Vorratsvermögens durchgeführt (Metallgewicht, Metallwert in Euro).

Ergebnis: Die Bilanz war geschönt, die Firma hatte knapp 1 Tonne Feinsilber und 2 Kilogramm Feingold zu hoch in der Bilanz ausgewiesen. Dies führte dazu, dass die Firma über 1,1 Millionen Euro höhere Vorratswerte (Feingold, Feinsilber u. a.) in der Bilanz auswies. Nachdem die Korrektur der Bilanz festgestellt wurde, führte dies zum Ergebnis, dass die Firma insolvenzrechtlich überschuldet war.

Der Geschäftsführer hätte sich gewünscht, dass er den eingangs erwähnten Diebstahlverlust über seine Versicherung hätte geltend machen können.

Für die Einbindung des polizeilichen Buchprüfers werde ich nachfolgend kurz auf einige rechtliche Grundlagen eingehen. Der Buchprüfer tritt auf (strafprozessnahe Stel-



WISSENSWERTES

lung). Der Sachbearbeiter für Buchprüfung ist Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge. In welcher Eigenschaft der Sachbearbeiter für Buchprüfung später vor Gericht erscheint, bestimmt die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. In der Praxis kommt es auch vor, dass ein Sachbearbeiter für Buchprüfung zunächst als sachverständiger Zeuge vom Gericht geladen und während der Gerichtsverhandlung zum Sachverständigen bestimmt wird.

Abgrenzung Sachverständiger/sachverständiger Zeuge

Sachverständiger ist gem. § 72 ff. StPO derjenige, welcher über Wahrnehmungen aussagt, die er im Auftrag des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei aufgrund seiner Sachkunde gemacht hat. Der Sachbearbeiter für Buchprüfung ist bei gezieltem Auftrag im Ermittlungsverfahren Sachverständiger/Gutachter.

Der Sachverständige gilt als „persönliches“ Beweismittel und gibt Auskunft über Tatsachen oder Erfahrungsgrundsätze oder beurteilt bestimmte Sachverhalte. Insofern vermittelt der Sachbearbeiter für Buchprüfung Sachkunde und/oder wendet diese an.

Der Sachverständige/Gutachter vermittelt dem Gericht das Wissen über allgemeine Erfahrungssätze in Spezialgebieten und wendet diese auf bereits feststehende Tatsachen an (Anknüpfungstatsachen) und beurteilt die Bedeutung und Auswirkungen der sachkundig festgestellten Tatsachen für die Beweisfrage (Schlussfolgerung). Zudem stellt der Sachbearbeiter für Buchprüfung in der Eigenschaft als Sachverständiger neue Tatsachen fest (Befundtatsachen). Auftrags erledigung der Sachbearbeiter für Buchprüfung in der Eigenschaft als Sachverständiger erfolgt stets: unparteilich, unabhängig, weisungsfrei, eigenverantwortlich und gewissenhaft.

Insofern wird der Sachbearbeiter für Buchprüfung sowohl Belastendes als auch Entlastendes im Gutachten festhalten.

Der sachverständige Zeuge unterscheidet sich von anderen Zeugen dadurch, dass dieser eigene Wahrnehmungen aufgrund besonderer Sachkunde gemacht hat (gem. § 48 ff. StPO, § 86 StPO). Der Zeuge sagt über Wahrnehmungen aus, die er mit besonderer Sachkunde ohne behörd-

lichen Auftrag (als sachverständiger Zeuge) oder ohne besondere Sachkunde mit behördlichem Auftrag (als Augenscheingehilfe) gemacht hat.

Bedeutung der Unterscheidung zwischen Sachverständiger/sachverständiger Zeuge

Der Gutachtenauftrag durch das Gericht oder durch die Staatsanwaltschaft (nicht jedoch durch die Polizei) ist verjährungsunterbrechend, siehe § 78 c Abs. 1 Nr. 3 StPO.

Die Kosten der Gutachtenerstellung sind Verfahrenskosten, die der Verurteilte zu tragen hat, gem. §§ 464, 464 a Abs. 1, 465 StPO.

Ein Sachverständiger kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Deshalb darf die Sachverständigentätigkeit niemals mit Ermittlungstätigkeiten vermischt werden.

Ablehnung des Sachverständigen

Mit Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen in § 74 Abs. 1 i. V. m. § 22 StPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden.

Dies ist im § 24 StPO wie folgt geregelt:

Absatz 1:

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Absatz 2:

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.^w

Der Sachbearbeiter für Buchprüfung wird in der Eigenschaft als Sachverständiger keinesfalls die Art, den Umfang oder die Richtung der Ermittlungen bestimmen und Vernehmungen selbst durchführen. Die Vernehmungen werden stets vom polizeilichen Ermittler durchgeführt. Der Sachbearbeiter für Buchprüfung nimmt nur bei relevanten Vernehmungen teil, stellt bei Bedarf Fragen, welche für das Ergebnis des Gutachtens von Belang sind.

In der Praxis wird der Buchprüferauftrag entsprechend konkretisiert, z. B. Erstellung eines betriebswirt-

schaftlichen Gutachtens zur Frage der Zahlungs(un)fähigkeit und/oder insolvenzrechtlichen Überschuldung, Darstellung weiterer Auffälligkeiten, Unregelmäßigkeiten.

Tätigkeiten des polizeilichen Buchprüfers

Zu den Tätigkeiten des polizeilichen Buchprüfers gehören insbesondere:

- Deliktsbezogene Auswertung von Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen zur Feststellung von insolvenzrechtlicher Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens
- Überprüfung von verdächtigen Finanzaktionen
- Erstellung von deliktsbezogenen Auswertebereichen für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung
- Erstellung von betriebswirtschaftlichen Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Vertretung als sachverständige Person vor Gericht
- Feststellung und beweiskräftige Dokumentation von Bilanzmanipulationen
- Erstellung von betriebswirtschaftlichen Auswertebereichen
- Beratung und Unterstützung des polizeilichen Sachbearbeiters

Sachbearbeiter für Buchprüfung bei der Polizei

Landesweit gibt es ca. 46 Buchprüferstellen, davon befinden sich achtzehn Stellen beim LKA, fünf in den Polizeipräsidien Freiburg und Reutlingen sowie vier beim Polizeipräsidium Stuttgart. Die übrigen Polizeipräsidien verfügen überwiegend über eine oder zwei Buchprüferstellen.

(Quelle: LKA Baden-Württemberg, Stand Juli 2015).

Die Vergütung der Sachbearbeiter für Buchprüfung erfolgte nach dem BAT II a (alte Fassung) und entsprach der Besoldung A 13. Der BAT wurde durch den TVöD/TV-L abgelöst. Seither sind Sachbearbeiter für Buchprüfung im TVöD/TV-L in E 12 eingruppiert.

Fazit

Im Zuge der Polizeistrukturereform wurde die fachspezifische Berufs-

Fortsetzung auf Seite 6



WISSENSWERTES

Fortsetzung von Seite 5

gruppe – Sachbearbeiter für Buchprüfung – im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens entsprechend den Polizeipräsidiien, dem LKA Baden-Württemberg zugewiesen. Hintergrund war die Auflösung der Landespolizeidirektionen. Nunmehr profitieren die neu eingerichteten Polizeipräsidiien von Buchprüfern, um „Wirtschaftsstraftaten von besonderer Bedeutung“ sachgerecht bearbeiten zu können und es kann auf das Fachwissen der polizeilichen Buchprüfer zurückgegriffen werden.

Der Beruf als Sachbearbeiter für Buchprüfung erfordert die Fähigkeit

zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Arbeitsweise. Mehrjährige Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftsbereichen (der Industrie, des Handels der Banken oder der Finanzverwaltung) sowie Kenntnisse und Fertigkeiten diverser Buchhaltungssysteme gehören ebenso zu den notwendigen Anforderungen, wie auch analytisches Denkvermögen und das Erfassen und Dokumentieren von komplexen Sachverhalten.

Zur Autorin

Doris Kauer, Betriebswirtin/IHK, Bilanzbuchhalterin/IHK, Bilanzbuchhalterin International/IHK ist seit ca.

15 Jahren Buchprüferin bei der Polizei, Lehrbeauftragte beim Bildungszentrum der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Mitglied im Verein BVBC Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller, Landesverband Baden-Württemberg e. V., und Mitglied im b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter, Landeskassenprüferin der GdP, Landesbezirk Baden-Württemberg e. V., stellvertretende Vorsitzende in der Bezirksgruppe in der GdP beim PP Offenburg.

FREISTELLUNG FÜR DEN HAUPTPERSONALRAT

In eigener Sache



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 24. Juli 2017 bin ich Mitglied im Hauptpersonalrat und habe mit Wirkung vom 1. August 2017 eine 100%ige Freistellung. Nach 20 Jahren Zugehörigkeit zum Dezernat 1, Dezernat 1.1 und schließlich zur Kriminalinspektion 1, mit zehnjähriger Stellvertreterfunktion habe ich mich nun für diesen Schritt entschlossen. In den zurückliegenden 20 Jahren haben wir gemeinsam alle vollendeten Tötungsdelikte im Landkreis Esslingen geklärt und können auf eine beachtliche Serie zurückblicken.

Ich bedanke mich bei allen, die mich in den 20 Jahren begleitet, unterstützt, mir kritisch entgegengetreten sind, mich beraten haben und mir auf kollegiale und kamerad-

schaftliche Art und Weise begegnet sind. Viele Kontakte sind zu einem Netzwerk angewachsen und Freundschaften entstanden, die über die dienstlichen Kontakte hinausgehen.

Dass ich nun die Möglichkeit habe, im Hauptpersonalrat meine Erfahrungen für die Kolleginnen und Kollegen einsetzen zu können, verdanke ich unserem ehemaligen Landesvorsitzenden Rüdiger Seidenspinner.

Nach seiner Amtsniederlegung rückte ich als erstes Ersatzmitglied nach und konnte seine Freistellung übernehmen.

Lieber Rüdiger, ich danke Dir für jahrzehntelanges Engagement für die Interessen unserer Beschäftigten der Polizei.

Du hast Dich eingesetzt für bessere Arbeitsbedingungen, eine bessere Bezahlung, insgesamt für eine bessere Polizei. Nicht immer waren die Veranstaltungen Vergnügungssteuerpflichtig und trotzdem hast Du Dich mit viel Herzblut eingebracht, die gesundheitliche Spuren hinterließen.

Ich wünsche Dir alles Gute, viel Gesundheit und Zufriedenheit mit genauso kollegialen und kameradschaftlichen Kontakten, wie ich sie erleben durfte.

Euer/Dein

Gundram Lottmann – Lotti –



DIE GEWERKSCHAFT DER POLIZEI REDET KLARTEXT

Müssen Abgeordnete des Landtages von Baden-Württemberg Vorbilder sein?

Eine Frage, die dieser Kommentar nicht beantworten kann. Jedoch ist es so, dass das Verhalten der Abgeordneten im baden-württembergischen Landtag in 2017 zu lauter Kritik geführt hat. Die GdP hatte das Thema aufgegriffen und in einer Pressemeldung und auch in verschiedenen Kommentaren herausgehoben und dargestellt. Insoweit wird nachfolgend über den Sachstand berichtet.

Um was ging es genau:

In 2008 hatten sich die Landtagsabgeordneten in Baden-Württemberg mit einem Gesetz ihre Diäten ab 2011 erhöht. Begründet wurde dies damit, dass man nunmehr von der staatlichen Rente auf die private Altersvorsorge umsteigen wolle. Die Diäten wurden deshalb um über 30 Prozent erhöht.

Im Februar 2017 wurde in breiter Mehrheit aus Grünen, CDU und SPD beschlossen, die staatliche Rente wieder einzuführen – allerdings sollte die 30-prozentige Diätenerhöhung nicht zurückgenommen werden.

Das hierfür erforderliche Gesetz wurde in nur vier Tagen durch den Landtag gebracht.

Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes waren mit dieser Handlungsweise nicht einverstanden. Heftige Kritik an den Plänen gab es auch vom Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg. Der bezeichnete die Neuerungen als „unnötig und dreist“ und als „Selbstbedienung“. Dazu ka-

men bedenkliche Kommentare von Verfassungsrechtlern. Diese Meinung spiegelte sich in der Berichterstattung der Medien wider.

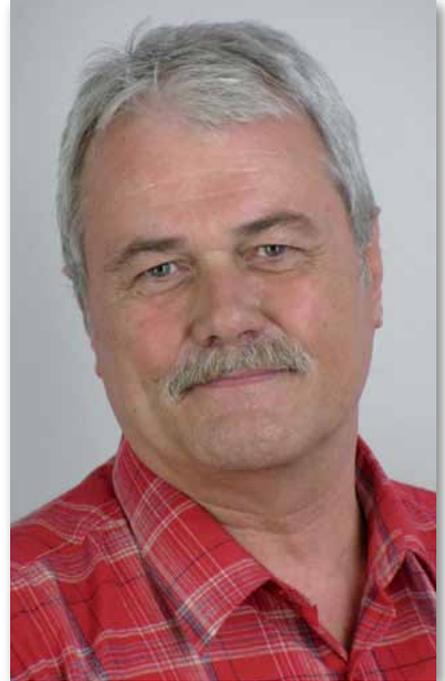
Der Druck auf die Politik wurde so groß, dass von den beteiligten Fraktionsprechern Fehler eingeräumt wurden und die Kritik als Wählerauftrag aufgenommen wurde. „Wir haben verstanden“ war einer der Aussagen von Landtagsabgeordneten. Ob das Ausdruck des In-sich-Gehens oder aber nur – aufgrund des Ausmaßes der öffentlichen Empörung – die Sorge über ihre Bundestagswahlergebnisse in 2017 war, soll dahingestellt bleiben.

Die Folge:

Das Gesetz wurde ausgesetzt. Die baden-württembergischen Parlamentarier erklären, dass sie diesen ungewöhnlichen Schritt gegangen sind und die Wiedereinführung der staatlichen Rente an eine Expertenkommission verwiesen werde.

Die Zusammensetzung dieser Expertenkommission ist der Gewerkschaft der Polizei nicht bekannt. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine Entscheidung nicht vor den Bundestagswahlen in 2017 erfolgen wird.

Wir wissen nicht, wie die von den Parteien eingesetzte Expertenkommission bewerten und entscheiden wird. Das Interesse der Abgeordneten an einer sicheren und auch auskömmlichen Altersversorgung ist verständlich. Alle Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg haben dieses Bedürfnis gleichermaßen. Jedoch im Unterschied zu diesen, hat das Lan-



desparlament sich seine Altersvorsorge selbst verschafft.

Dass dies verfassungsrechtlich bedenklich ist, wird aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 deutlich. „Zu Fragen der Diäten für Abgeordnete müsse das Parlament, wenn es in eigener Sache entscheide, Öffentlichkeit herstellen. Sie ist die einzige wirksame Kontrolle“, so das Bundesverfassungsgericht.

Dass es einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit in Baden-Württemberg bedarf, ist außerordentlich bedauerlich.

Bildet euch eure Meinung.

„DIE GdP. EINE FÜR ALLE.“

Gewerkschaft der Polizei



Mein Schiff.



Unsere neue Nummer 1.
 Noch schöner. Noch besser. Noch sportlicher.
 Die neue *Mein Schiff 1*.

**PREMIUM
 ALLES INKLUSIVE**

Ohne Aufpreis

**Jetzt
 buchen!**



TAUFREISE
 am
Hafengeburtstag Hamburg
 Neue *Mein Schiff 1*

11.05. - 13.05.2018
 Innenkabine, 2 Nächte

ab **528 €****



JUNGFERNFAHRT
 Neue *Mein Schiff 1*
 13.05. - 19.05.2018 |
 Innenkabine, 6 Nächte

ab **1.398 €******



Bei uns können Sie sich noch große Sprünge leisten!



PSW-Reisen
 DIE WELT EROBERN



**Thomas
 Cook**
 Reisebüro

* Im Reisepreis enthalten sind ganztägig in den meisten Bars und Restaurants ein vielfältiges kulinarisches Angebot und Markengetränke in Premium-Qualität sowie Zutritt zum Bereich SPA & Sport, Kinderbetreuung, Entertainment und Tischservice. | ** Wohlfühlpreis p. P. bei 2er-Belegung einer Innenkabine ab / bis Hafen. An- / Abreise nach Verfügbarkeit zubuchbar. | **** Wohlfühlpreis p. P. bei 2er-Belegung einer Innenkabine ab / bis Hafen, inkl. 50 € Frühbucher-Ermäßigung (limitiertes Kontingent) bei Buchung bis max. zum 31.01.2018. An- / Abreise nach Verfügbarkeit zubuchbar. | Weitere Kabinkategorien nach Verfügbarkeit. TUI Cruises GmbH - Heidenkampsweg 58 - 20097 Hamburg - Deutschland | Stand: 11.08.2017

Maybachstr. 2
 71735 Eberdingen-Hochdorf
 Tel.: 07042 / 8792 25

www.psw-reisen.de
 karin.burger@psw-gbr.de

